

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Verwaltungsausschusses
20.01.2022



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Geschäftsstelle Gemeinderat

12. Januar 2022

E I N L A D U N G

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

hiermit laden wir Sie freundlichst ein zu der öffentlichen Sitzung

des Verwaltungsausschusses am Donnerstag, 20. Januar 2022
- 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1 -

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Oberbürgermeisterwahl 2022
 - Festlegung des Wahltermins
 - Bildung des Gemeindewahlausschusses
 - Stellenausschreibung
 - Durchführung einer Bewerbervorstellung
2. Bekanntgaben
3. Verschiedenes

002/2022

Mit freundlichem Gruß

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

Federführung: Fachbereich Bürgerdienste,
Ordnungsverwaltung

Datum: 12.01.2022

Verfasser/in: Ulrike Bolz

Az: 062.35

Vorgang: -

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.01.2022	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Oberbürgermeisterwahl 2022

- Festlegung des Wahltermins
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Stellenausschreibung
- Durchführung einer Bewerbungsvorstellung

Beschlussvorschlag:

1. Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in wird als Wahltag Sonntag, der 3. Juli 2022 festgesetzt. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl findet am Sonntag, den 17. Juli 2022 statt.
2. Der Gemeindewahlausschusses wird mit fünf Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen entsprechend dem Vorschlag der Fraktionen gewählt.
3. Die Stelle wird am 29. April 2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg mit dem in Anlage 2 beigefügtem Ausschreibungstext ausgeschrieben.
4. Die öffentliche Bewerbungsvorstellung findet am 22. Juni 2022 um 19 Uhr in der Stadthalle statt.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **12.10.0300**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	70.000 €	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	70.000 €	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister Dirk Schönberger endet am 30. September 2022. Zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl sind durch den Gemeinderat verschiedene Festlegungen zu treffen.

Bestimmung des Wahltags (§ 47 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG)).

§ 47 Abs. 1 GemO bestimmt, dass die Wahl des Bürgermeisters frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, wenn die Wahl notwendig wird durch Ablauf der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand.

Außerdem muss ein Termin für eine eventuelle Neuwahl festgelegt werden. Diese wird notwendig, wenn auf keinen der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen. Eine solche Neuwahl darf frühestens am zweiten und muss spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden (§ 45 Abs. 2 GemO).

Nach Berücksichtigung der Ferientermine 2022 und Absprache im Ältestenrat am 5. Oktober 2021, schlägt die Verwaltung vor, die Oberbürgermeisterwahl auf

Sonntag, den 3. Juli 2022

festzusetzen. Eine eventuelle Neuwahl findet am Sonntag, den 17. Juli 2022 statt.

Bei diesen Terminen können die vorgegebenen Fristen eingehalten werden, wie aus dem beiliegenden Terminplan ersichtlich ist. (**Anlage 1**).

Wahl des Gemeindewahlausschusses

Für die Oberbürgermeisterwahl ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (§ 11 KomWG) ein Gemeindewahlausschuss zu bilden. Diesem obliegt die Leitung der Gemeindewahl (Oberbürgermeisterwahl) und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem (Ober-)Bürgermeister als Vorsitzenden (soweit er nicht Wahlbewerber ist) und mindestens zwei Beisitzern.

Herr Oberbürgermeister Dirk Schönberger hat in den Fraktionsgesprächen angekündigt, dass er erneut Wahlbewerber ist. Daher wird vorgeschlagen, dass der Erste Bürgermeister Jo Triller Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses wird. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind.

Der (Ober-) Bürgermeister, bzw. der Vorsitzende, bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Es wird vorgeschlagen, für die Oberbürgermeisterwahl einen Gemeindewahlausschuss mit fünf Beisitzern und Stellvertretern aus der Mitte des Gemeinderats zu wählen.

Besetzungsvorschlag:

	Vorsitzende/r	Stv. Vorsitzende/r
Verwaltung	Jo Triller, Erster Bürgermeister	Birgit Priebe, Bürgermeisterin
Gemeinderat	BeisitzerIn	StellvertreterIn
Freie Wähler Fraktion		
CDU Fraktion		
Bündnis90/Grüne Fraktion		
FDP Fraktion		
SPD Fraktion		

Die Fraktionen werden gebeten, spätestens zur Gemeinderatssitzung am 25. Januar 2022 ihre Vertreter in den Gemeindevwahlausschuss zu benennen.

Ausschreibungstext

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Spätester Termin bei einer Wahl am 3. Juli 2022 wäre der 2. Mai 2022. Der Ausschreibungstext ist als **Anlage 2** angefügt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am 29. April 2022 auszuschreiben.

In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung, also am 30. April 2022. § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetz (KomWG) schreibt vor, dass das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag und spätestens auf den 16. Tag vor der Wahl (dritter Freitag vor dem Wahltag) festzusetzen ist, da die zugelassenen Bewerbungen spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen sind.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am 1. Werktag nach der Wahl, also am 4. Juli 2022. Das Ende dieser Frist darf der Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festlegen. (§ 10 Abs. 2 KomWG).

Um genügend Zeit für die Herstellung der Stimmzettel zu haben, wird dem Gemeinderat empfohlen, jeweils die frühesten Termine für das Ende der Einreichungsfrist zu wählen und festzusetzen:

Ende der Einreichungsfrist erste Wahl: **7. Juni 2022**
Ende der Einreichungsfrist Neuwahl: **6. Juli 2022**

Durchführung von Bewerbervorstellungen

Nach § 47 Abs. 2 GemO entscheidet der Gemeinderat über die Veranstaltung einer öffentlichen Versammlung zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber/innen.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung soll am 22. Juni 2022 um 19 Uhr in der Stadthalle stattfinden.

Anlagen:

Anlage 1 Terminkalender

Anlage 2 Stellenausschreibung

Tag der Wahl: **Sonntag, 03. Juli 2022**

Tag der etwaigen Neuwahl: **Sonntag, 17. Juli 2022**

*AB Amtsblatt (Veröffentlichung nur nachrichtlich)

Aufgabe	Fristen/Terminberechnung	Fristen/Termin
Ausschreibung der Stelle	spätestens 2 Monate vor Wahl (§47 Abs. 2 GemO)	29.04.2022, (AB* 05.05.2022) (spätestens 02.05.2022)
Beginn Einreichungsfrist	am Tag nach Stellenausschreibung	30.04.2022
Frist für Zurücknahme Bewerbungen	innerhalb der Einreichungsfrist (§ 10, Abs.1 KomWG)	07.06.2022
Vereinbarung mit Post über Abrechnung von Wahlbriefen	spätestens 2 Monate vor Wahl	spätestens bis 02.05.2022
Ende Einreichungsfrist	frühestens am 27. Tag vor Wahl, spätestens am 16. Tag vor Wahl, 18 Uhr (§ 10, Abs 1 u. 5 KomWG, § 20 Abs.1 KomWO)	07.06.2022 (06.06.2022 - 17.06.2022)
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl	spätestens am 34. Tag vor Wahl (§ 3, Abs. 2 KomWG)	19.05.2022 und AB* (spätestens 30.05.2022)
Öffentliche Bekanntmachung über Auslegung Wählerverzeichnis	spätestens am 24. Tag vor Wahl (§ 5, Abs. 1 KomWO)	02.06.2022 und AB* (spätestens 09.06.2022)
Aufstellung Wählerverzeichnis	Arbeiten müssen spätestens am 4. Freitag vor dem Wahltag beendet sein	Beendet spätestens 10.06.22
Benachrichtigung der Wahlberechtigten	spätestens am Tag vor Auslegung (§ 4, Abs.1 KomWO)	Versand in KW 22 (spätestens 12.06.2022)
Beginn Auslegung Wählerverzeichnis	20. Tag vor Wahl (§ 6, Abs.2 KomWG)	13.06.2022
Ende Auslegung Wählerverzeichnis	16. Tag vor Wahl (§ 6, Abs.2 KomWG)	17.06.2022
Beschluss Gemeindewahlausschuss - Zulassung der Bewerber	nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens am 16. Tag vor Wahl (§ 10, Abs.5 KomWG)	09.06.2022 (spätestens 17.06.2022)
Herstellung der Stimmzettel	sofort nach Entscheidung Gemeindewahlausschuss	10.06.2022 (Druckfreigabe)
Früheste Ausgabe von Wahlscheinen	nicht vor Zulassung der Bewerber (§ 11, Abs. 2 KomWO)	In Abhängigkeit Erstellung und Lieferung Stimmzettel
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber	spätestens am 15. Tag vor Wahl (§ 10, Abs.6 KomWG)	10.06.2022 (AB* 15.06.2022) (spätestens 18.06.2022)
Bewerbervorstellungen	nach Bekanntmachung	22.06.2022
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl	spätestens am 6. Tag vor Wahl (§ 26, Abs. 1 KomWO)	23.06.2022 und AB* (spätestens 27.06.2022)
Ende Frist für Beantragung von Wahlscheinen in Regelfällen	am 2. Tag vor Wahl, 18 Uhr (§ 10, Abs. 2 KomWO)	01.07.2022

Aufgabe	Fristen/Terminberechnung	Fristen/Termin
Abschluss des Wählerverzeichnisses	spätestens am Tag vor Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Wahl (§ 4 KomWO)	01.07.2022
Ende Frist für die Erteilung eines neuen Wahlscheins, wenn der ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist	am Tag vor Wahl, 12 Uhr (§ 11, Abs. 13 KomWO)	02.07.2022
Ende Frist für Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen	am Wahltag, 15 Uhr (§ 10, Abs. 2 KomWO)	03.07.2022
Wahltag	Öffnung Wahllokale, 8 - 18 Uhr (§ 20 KomWG)	03.07.2022

Im Falle einer Neuwahl

Aufgabe	Fristen/Terminberechnung	Fristen/Termin
Benachrichtigung der erst für die Neuwahl Wahlberechtigten	unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	04.07.2022
Beginn Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen und die Zurücknahme von Bewerbungen	am 1. Werktag nach der ersten Wahl (§ 10, Abs. 2 KomWG)	04.07.2022
Ende Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen	frühestens 3. Tag nach erster Wahl, spätestens 9. Tag vor Neuwahl, 18 Uhr (§ 10, Abs. 2 u. 5 KomWG)	06.07.2022
Beschluss Gemeindevwahlausschuss über Zulassung von Bewerbungen	Nach Ablauf der Frist für die Einreichung weiterer Bewerbungen, spätestens am 9. Tag vor Neuwahl (§ 10, Abs.5 KomWG)	06.07.2022, 19:30 Uhr
Herstellung der Stimmzettel	sofort nach Beschluss des Gemeindevwahlausschusses	07.07.2022 (Druckfreigabe)
Ausstellung und Ausgabe von Wahlscheinen	nicht vor Zulassung der Bewerbungen für Neuwahl, sobald Stimmzettel vorhanden sind	In Abhängigkeit Erstellung und Lieferung Stimmzettel
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber	spätestens am 8. Tag vor Neuwahl (§ 10, Abs.6 KomWG)	07.07.2022 (AB* 14.07.2021)
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl	spätestens am 6. Tag vor Neuwahl (§ 26, Abs. 1 KomWO)	07.07.2022
Ende Frist für Beantragung von Wahlscheinen in Regelfällen	am 2. Tag vor Neuwahl, 18 Uhr (§ 10, Abs. 2 KomWO)	15.07.2022
Abschluss des Wählerverzeichnisses	frühestens am Donnerstag vor dem Tag der Neuwahl, spätestens am Samstag vor dem Tag der Neuwahl	15.07.2022

Ende Frist für die Erteilung eines neuen Wahlscheins, wenn der ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist	am Tag vor Neuwahl, 12 Uhr (§ 11, Abs. 13 KomWO)	17.07.2022
Ende Frist für Beantragung von Wahlscheinen in besonderen Fällen	Am Tag der Neuwahl, 15 Uhr	17.07.2022
Tag der Neuwahl	Öffnung Wahllokale, 8 - 18 Uhr (§ 20 KomWG)	17.07.2022

Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2, Abs.3 KomWG)

Osterferien 14.04. - 23.04.2022

Pfingstferien 07.06. - 18.06.2022

Feiertage

Himmelfahrt 26.05.2022

Pfingstsonntag 05.06.2022

Pfingstmontag 05.06.2022

Fronleichnam 16.06.2022

Die Stelle des hauptamtlichen

Oberbürgermeisters (m/w/d)

der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar (rund 27.000 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des Amtsinhabers zum 1. Oktober 2022 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 3. Juli 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 17. Juli 2022**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens **am Tag nach dieser Stellenausschreibung** und spätestens am **Dienstag, 7. Juni 2022 um 18 Uhr**, schriftlich bei der Stadtverwaltung Remseck am Neckar, z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "**Oberbürgermeisterwahl**" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt;
- 50 **Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern.
- **Unionsbürger** (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Amtliche Formblätter und Vordrucke können von den Bewerbern (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung beim Fachbereich Bürgerdienste, Ordnungsverwaltung, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar, kostenfrei angefordert werden.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 4. Juli 2022** und endet am **Mittwoch, 6. Juli 2022 um 18 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ersten Wahl.

Seitens der Stadt Remseck am Neckar ist geplant, in einer öffentlichen Versammlung eine Vorstellung der zugelassenen Bewerber (m/w/d) gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg durchzuführen. Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Stadt Remseck am Neckar, Marktplatz 1, 71686 Remseck am Neckar
www.remseck.de

